



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Virologischen Instituts der Universität Zürich

(Stand 17. Mai 2024)

1. Anwendungsbereich und Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Virologischen Instituts der Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich (UZH) gelten für sämtliche Dienstleistungen des Virologischen Instituts auf dem Gebiet der diagnostischen Veterinärvirologie. Mit Einreichung eines schriftlichen Untersuchungsauftrages oder, falls dieser fehlt, spätestens mit Einlieferung von Untersuchungsmaterial, anerkennt der Auftraggeber¹ die Anwendbarkeit dieser AGB. Die AGB regeln die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Virologischen Instituts namentlich in Bezug auf die Einlieferung, Handhabung und Weiterverwendung des Untersuchungsmaterials sowie der übermittelten und entstandenen Informationen. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und gegenseitiger Bestätigung zwischen dem Virologischen Institut und dem Auftraggeber. AGB des Auftraggebers sind nicht anwendbar. Ergänzend zu diesen AGB gilt das schweizerische Recht.

2. Untersuchungsmaterial

Das Virologische Institut nimmt Proben (Gewebe-, Tupferproben, Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen) von Tieren als Untersuchungsmaterial an. Das Untersuchungsmaterial kann für mögliche weitere Untersuchungen am Virologischen Institut eingefroren werden. Bei Einschicken von ganzen Tieren (z.B. abortierten Foeten, Koikarpfen) bestätigt der Auftraggeber, dass der Tiereigentümer¹ mit der Entnahme von Proben einverstanden ist. Ebenso bestätigt der Auftraggeber, dass der Tiereigentümer mit der unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von eingesandten Proben beziehungsweise dem Tierkörper entnommenen Proben an das Virologische Institut einverstanden ist. Der Auftraggeber bestätigt mit Einreichung eines Untersuchungsauftrags und Einlieferung von Untersuchungsmaterial, dass der Tiereigentümer auch mit der Übertragung des Eigentums von Proben an das Virologische Institut einverstanden ist.

3. Handhabung des Untersuchungsmaterials

Das Virologische Institut ist für die sachgerechte Handhabung des entgegengenommenen Untersuchungsmaterials verantwortlich. Die Entgegennahme wird in der Labordatenbank aufgezeichnet. Die Entgegennahme von Untersuchungsmaterial ist während der Geschäftszeiten des Virologischen Instituts möglich. Das Institut gewährleistet eine sachgerechte Lagerung (bei Anlieferung während der Geschäftszeiten), Untersuchung und Entsorgung des entgegengenommenen Untersuchungsmaterials und behält sich das Recht vor, Untersuchungsanträge oder Untersuchungsmaterial zurückzuweisen. Bei Anlieferung ausserhalb der Geschäftszeiten kann die sachgerechte Lagerung durch das Virologische Institut nicht sichergestellt werden.

Nach Abschluss der Untersuchung wird das Untersuchungsmaterial gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt. Anderslautende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleibt die Weiterverwendung der Proben nach Abschluss der Untersuchungen gemäss Ziffer 6.

Das Virologische Institut kann lediglich Aussagen zum eingesandten Untersuchungsmaterial machen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dieses für seine Zwecke und Fragestellungen repräsentativ ist.

4. Durchführung der Untersuchung

Das Virologische Institut setzt, soweit möglich, akkreditierte Prüfmethode für die Bearbeitung des Untersuchungsmaterials ein. Es ist berechtigt, sowohl universitätsinterne als auch externe Unterauftragnehmer beizuziehen. Der Umfang der Untersuchungen sowie eventueller weiterführender, durch Unterauftragnehmer vorzunehmende Untersuchungen ergibt sich aus den Umständen des konkreten Falls und wird von der durch den Auftraggeber übermittelten Fragestellung bestimmt.

5. Untersuchungsbericht und Dokumentation der Untersuchung

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Untersuchungsbericht festgehalten. Der Untersuchungsbericht ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung des Berichts oder auch von Teilen des Berichts oder die Verwendung zu Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Virologischen Instituts unzulässig. Dem Auftraggeber wird auf Anfrage hin Einsicht in die entsprechenden Dokumente gewährt. Ausserdem können während der Geschäftszeiten vom Auftraggeber telefonisch Auskünfte über den Stand der Untersuchungen eingeholt werden. Das Virologische Institut verpflichtet sich durch grundsätzliche Regelungen und Verfahren seines QM-Systems zu unabhängiger Durchführung aller diagnostischen Tätigkeiten und behandelt Informationen, die vom Auftraggeber an das Virologische Institut übermittelt werden, sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung am Virologischen Institut entstehen, vertraulich.

¹ Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist damit immer eingeschlossen.



Untersuchungsberichte oder Auszüge daraus und die zugrunde liegenden Dokumente werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Gesetzliche Informations-, Offenlegungs-, Herausgabe- und Meldepflichten bzw. -rechte, insbesondere Informationspflichten gegenüber dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie gegenüber den kantonalen Veterinärämtern und der Polizei bleiben vorbehalten. Die Aufbewahrung und Archivierung aller Dokumente und Informationen richtet sich nach den für die Universität Zürich geltenden Vorschriften.

6. Verwendung des Untersuchungsmaterials für Lehre und Forschung

Der Auftraggeber bestätigt, dass der Tiereigentümer damit einverstanden ist, dass die Universität Zürich tierisches Untersuchungsmaterial, übermittelte Informationen, Daten, Resultate und andere Erkenntnisse aus Untersuchungen in anonymisierter Form für Lehre und Forschung weiterverwenden kann, insbesondere auch als Lehrmaterial oder für wissenschaftliche Auswertungen.

Die Weiterverwendung des Untersuchungsmaterials für Lehre und Forschung beeinträchtigt in keiner Weise die Untersuchung bzw. die Diagnosestellung. Handelt es sich bei den zu untersuchenden Proben um menschliches Material, so verwendet das Virologische Institut dieses Material oder Resultate davon nur dann für Forschungs- und Lehrzwecke, wenn der Patient mittels separatem Einverständniserklärungsformular (informed consent) eingewilligt hat.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnung des Virologischen Instituts umfasst neben den eigenen Leistungen und Auslagen für Untersuchungen auch mögliche Leistungen von Unterauftragnehmern. Das Virologische Institut ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Allfällige Steuern und Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Rückfragen

Rückfragen zu Untersuchungsberichten sind an das Virologische Institut, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 266 A, 8057 Zürich zu richten.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der vom Virologischen Institut bezeichnete Ort der Leistungserbringung. Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: Universität Zürich, Virologisches Institut, Vetsuisse-Fakultät, Winterthurerstrasse 266 A, 8057 Zürich. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.